

Merkblatt

Unterstützungsvereinbarung bei Lebenspartnerschaft

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anspruch auf Lebenspartnerrente

Art. 39 PVV

¹ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Sie sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht im Sinne von Artikel 95 ZGB miteinander verwandt;
- b. Es besteht bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem Wohnsitz, wobei
 - 1. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und die überlebende Person der Lebenspartnerschaft älter als 45 Jahre ist, oder
 - 2. die überlebende Person der Lebenspartnerschaft für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss;
- c. Es besteht eine gemeinsam unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung. Diese ist der PVK zu Lebzeiten beider Personen der Lebenspartnerschaft einzureichen;

² Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Tod der versicherten Person aufgelöst wurde.

³ Bezieht die überlebende Person der Lebenspartnerschaft eine Ehegattenrente, eine Lebenspartnerrente oder eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung, wird diese an die Lebenspartnerrente angerechnet.

⁴ Erfüllt die überlebende Person der Lebenspartnerschaft alle Voraussetzungen von Absatz 1 mit Ausnahme des Mindestalters nach Buchstabe b Ziffer 1, hat sie Anspruch auf eine Kapitalabfindung gemäss den Bedingungen von Artikel 44 PVV.

⁵ Überlebende Lebenspartner müssen ihren Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der PVK geltend machen. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Lebenspartnerrente erfüllen. Der Nachweis kann mit folgenden Beweismitteln erbracht werden:

- a. Für die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe a: Zivilstandurkunden der beiden Lebenspartner;
- b. Für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde;
- c. Für die Existenz eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbüchlein;
- d. Für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.

⁶ Die PVK prüft im Leistungsfall, ob die Bedingungen für den Bezug der Lebenspartnerrente erfüllt sind.

⁷ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt, wenn die oder der Begünstigte stirbt, heiratet, oder in einer neuen Lebenspartnerschaft lebt.

⁸ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch, mindestens jedoch alle zwei Jahre überprüft.